

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

— Drucksachen 10/3789, 10/4225 —

Bericht der Abgeordneten Gerster (Mainz), Kühbacher, Frau Seiler-Albring und Dr. Müller (Bremen)

Mit dem Gesetzentwurf sollen vordringliche strukturelle Besoldungsprobleme gelöst werden. Insbesondere sind maßvolle Verbesserungen im einfachen Dienst und eine familiengerechtere Ausgestaltung der Besoldung vorgesehen. Auch im Bereich der Auslandsbesoldung, wie z. B. beim Kaufkraftausgleich, beim Auslandskinderschlag, beim Mietzuschuß und beim sogenannten Krisenschlag sollen dringend erforderliche Verbesserungen herbeigeführt werden; außerdem waren die Vergütungen bei Abordnungen in das Ausland neu zu regeln. Ebenso ist eine Neuregelung der sogenannten Fliegerstellenzulage aufgrund von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts eingeplant.

Darüber hinaus hat der federführende Innenausschuß, auch auf zusätzliche Initiativen des Bundesrates, vorgeschlagen, daß für den einfachen Justizwachtmeisterdienst die Einrichtung eines neuen Spitzenamtes der Besoldungsgruppe A 5 mit Amtszulage eingeführt, die Gewährung des Ortszuschlags für sogenannte Alleinerziehende und für zwei Teilzeitbeschäftigte Ehegatten neu geregelt und die Ruhegehaltsfähigkeit der Zulage für die Wahrneh-

mung eines höherwertigen Amtes begrenzt wird. Daneben soll auch durch eine Änderung des Bundesbeamtengesetzes wieder die Möglichkeit geschaffen werden, daß ein Beamter auf Lebenszeit auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag hin in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn er das 62. Lebensjahr vollendet hat. Des weiteren wird auf die Beschlußempfehlung des federführenden Innenausschusses Bezug genommen.

Der Gesetzentwurf führt im Bereich des Bundes und ebenso bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost zu Mehrkosten. Auch die Länder und Gemeinden werden mit Mehrkosten belastet. Diese Mehrkosten ergeben sich im einzelnen aus der in der Anlage beigefügten Übersicht.

Grundsätzlich soll der Gesetzentwurf am 1. Januar 1986 in Kraft treten. Die auf den Bundeshaushalt entfallenden Mehrkosten sind bei den Beratungen des Entwurfs des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1986 im Haushaltsausschuß berücksichtigt und entsprechend eingestellt worden. Für die Folgejahre wird die Finanzplanung des Bundes fortgeschrieben werden.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung zu dem Gesetzentwurf.

Bonn, den 7. November 1985

Der Haushaltsausschuß**Walther****Gerster (Mainz)****Kühbacher****Frau Seiler-Albring****Dr. Müller (Bremen)**

Vorsitzender

Berichterstatter

I. Kosten der Maßnahmen, die über die Regierungsvorlage eines Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften hinausgehen (Mio. DM pro Jahr)

Maßnahme	Bundeshaushalt	Bundesbahn	Bundespost	Länder	Gemeinden (Gv.)	Sonstige	Zusammen
Anrechnung der Tätigkeit bei Mitgliedern des Deutschen Bundestages etc. auf das BDA (Artikel 1 Nr. 2 a)	unwesentlich	unwesentlich	unwesentlich	unwesentlich	unwesentlich	unwesentlich	unwesentlich
Verbesserungen des Ortszuschlages, wenn beide Ehegatten im öffentlichen Dienst teilzeitbeschäftigt sind (Artikel 1 Nr. 2 b)	0,02	0,01	0,2	4,0	0,1	unwesentlich	4,33
Zulagen nach § 46 BBesG (Artikel 1 Nr. 2 c)	—	—	—	—	—	—	—
Beibehaltung des bisherigen Kaufkraftabschlages (Artikel 1 Nr. 3)	0,04	—	—	—	—	—	0,04
Anhebung Obergrenze des sogenannten Krisenzuschlages (Artikel 1 Nr. 3 a)	0,03	—	—	—	—	—	0,03
Eingangssamt Justizwachmeisterdienst A 3 auch im Bundesbereich (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c)	0,01	—	—	—	—	—	0,01
Neues Spitzenamt A 5 mit Zulage für Justizwachmeisterdienst (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d und Nr. 10) ...	0,02	—	—	0,5	—	—	0,52
Erhöhungsbeträge für Kinder im Ortszuschlag (Artikel 1 Nr. 9 i. V. m. Anlage)	2,5	5,1	14,7	2,9	0,9	unwesentlich	26,1
(darunter Versorgung)	(0,2)	(0,8)	(0,6)	(0,1)	(0,1)	unwesentlich	(1,8)
Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes bei Berufsunfähigkeit (Artikel 1 a, 1 b)	1986 = 0,3 (1990 = 0,9)	1986 = 4,4 (1990 = 11,9)	1986 = 3,4 (1990 = 9,1)	1986 = 2,2 (1990 = 5,8)	1986 = 0,8 (1990 = 2,0)	unwesentlich	1986 = 11,1 (1990 = 29,7 — max.)
Senkung der Antragsaltersgrenze auf das 62. Lebensjahr (Artikel 3 a)	4,7	5,1	8,5	—	—	—	18,3
Änderung der Bundesdisziplinarordnung (Artikel 3 b)	—	—	—	—	—	—	—
Maßnahmen zu I	7,62	14,61	26,8	9,6	1,8	unwesentlich	60,43
II. Kosten der Regierungsvorlage (Drucksache 10/3789, S. 11)	57,3	39,7	77,6	71,9	11,7	unwesentlich	258,2
Geamtkosten 1986	64,92	54,31	104,4	81,5	13,5	unwesentlich	318,63

